

## Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zu Prüfsachverständigen für Brandschutz

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484) werden folgende Richtlinien für das Prüfungsverfahren bekannt gemacht.

### § 1

#### Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Das vorsitzende Mitglied, das dieses vertretende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (Anerkennungsbehörde) bestellt.

### § 2

#### Verschwiegenheit

Zur Sicherstellung der Verschwiegenheit wird der gesamte Schriftverkehr ausschließlich über die private Adresse der Mitglieder des Prüfungsausschusses geführt.

### § 3

#### Sitzungen, Stimmrecht

(1) Sitzungen und deren Tagesordnung werden durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses vorbereitet, dieses lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen ein.

(2) Die Oberste Bauaufsichtsbehörde ist parallel über die Sitzungstermine zu unterrichten. Die Einladung soll den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine etwaige Verhinderung an der Teilnahme unverzüglich nach Erhalt gegenüber der Anerkennungsbehörde (Geschäftsführung) mitzuteilen.

Die für die Bescheinigung der fachlichen Eignung einer oder eines Antragstellenden erforderlichen Unterlagen werden dem Prüfungsausschuss von der Anerkennungsbehörde in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Ist es verhindert, übernimmt das stellvertretende Mitglied die Leitung der Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist festzustellen, ob alle Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses aus unterschiedlichen Bereichen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 HPPVO mit Stimmrecht anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn es stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(6) Steht ein Mitglied des Prüfungsausschusses in geschäftlichen, verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu einer oder einem Antragstellenden, hat dieses kein Stimmrecht in Bezug auf die betreffende/n Person/en. Es darf nicht an der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung über die fachliche Eignung dieser Antragstellenden teilnehmen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet dem vorsitzenden Mitglied zu jeder/m Antragstellenden eine Befangenheitserklärung (Anlage 1).

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Anerkennungsbehörde und die Oberste Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen.

(8) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied verantwortlich zu unterzeichnen. Die Anerkennungsbehörde sendet allen weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Niederschrift, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bei dem/der Vorsitzenden Einwände erhoben werden.

### § 4

#### Bescheinigung der fachlichen Eignung

(1) Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HPPVO. Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung von Antragstellenden durch den Prüfungsausschuss erfolgt in einer zweistufigen Beurteilung

(Stufe 1: Prüfung der fünfjährigen brandschutztechnischen Berufserfahrung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPPVO, s. Antragsformular – Anlage 4; Stufe 2: Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HPPVO). Die Stufen sind nacheinander zu durchlaufen und es wird je eine Bescheinigung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 HPPVO) durch den Prüfungsausschuss erstellt, wobei die Stufe 1 Voraussetzung für die Teilnahme an Stufe 2 ist.

(2) Die fünfjährige brandschutztechnische Berufserfahrung der antragstellenden Person wird vom Prüfungsausschuss in der Form geprüft, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses die folgenden Unterlagen einzeln und unabhängig voneinander bewertet (Stufe 1): 1. Die Objektliste zum Nachweis der mindestens fünfjährigen brandschutztechnischen Berufserfahrung, 2. Drei Projekte (d. h. brandschutztechnische Unterlagen zur Planung, Ausführung oder Prüfung von Objekten mindestens der Gebäudeklasse 5 und Sonderbau) mit dazugehörigen drei Kurzbeschreibungen mit Angaben zu den brandschutztechnischen Schwierigkeiten/Besonderheiten der Objekte, 3. beruflicher Lebenslauf. Die Zusammenfassung der Bewertung (Anlage 2) der oder des Antragstellenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Bescheinigung der Anerkennungs voraussetzung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPPVO ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Bei einer positiven Bewertung der Stufe 1 empfiehlt der Prüfungsausschuss der Anerkennungsbehörde die Einladung der oder des Antragstellenden zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung.

Vor der Durchführung einer schriftlichen Prüfung (Stufe 2) werden gemäß § 11 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 HPPVO durch die Anerkennungsbehörde in Absprache mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte zwei Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt, die die Aufgaben für den schriftlichen Nachweis vorbereiten, eine mindestens stichpunktartig ausgeführte Lösungsskizze erstellen und die Prüfungsarbeiten auswerten. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied wirken zumindest hinsichtlich einer Koordinierung mit und entscheiden abschließend über das Bewertungsschema und die Lösungsdauer. Die Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben muss insgesamt gewährleisten, dass alle vier Kenntnisbereiche gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HPPVO abgedeckt sind, also der Bereich des abwehrenden Brandschutzes, des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten, der Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen. Es kann für die vorgenannten vier Kenntnisbereiche hinsichtlich einer Punktebewertung eine unterschiedliche Gewichtung sowie ein Prozentanteil, der mindestens erreicht werden muss (Mindestquorum), festgelegt werden.

(4) Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt 360 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfung wird in zwei Teile unterteilt. Für die Beantwortung des einen Teils dürfen in der Regel keine Hilfsmittel verwendet werden, es handelt sich dabei um mindestens 20 und höchstens 60 Multiple-Choice-Fragen und/oder kurze Aufgabenstellungen, die mit wenigen Sätzen beantwortet werden können. Für den jeweils zweiten Teil, der mindestens zwei und höchstens vier umfassendere Aufgabenstellungen enthält, stehen der oder dem Antragstellenden Hilfsmittel zur Verfügung.

(5) Die Prüfung erfolgt unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die eine Niederschrift anfertigen und unterzeichnen.

(6) Die Antragstellenden erhalten am Tag der schriftlichen Prüfung zum Zweck der Anonymisierung eine Teilnehmernummer zugeteilt, die auf allen Prüfungsaufgaben- und Bearbeitungsblättern einzutragen ist.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden zunächst von jedem der beiden Prüfer gemäß Abs. 4 Satz 1 einzeln und unabhängig voneinander beurteilt. Die Bewertung wird von jedem Prüfer in eine Bewertungstabelle eingetragen. Eine Rohfassung der Bewertungstabelle für die jeweilige Prüfung wird von der Anerkennungsbehörde auf der Grundlage des erstellten Bewertungsschemas erstellt. Die Prüfer füllen die Rohfassung der Bewertungstabelle, in der die zu erreichenden Punkte notiert sind, zunächst separat aus. Die Prüfer können im Vorfeld der Sitzung des Prüfungsausschusses, in der die Beschlussfassung über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung gefasst werden soll, eine Vorab-Abstimmung über die Bewertung durchführen. Die abschließende Beschlussfassung über das Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgt unter Teilnahme aller Prüfungsausschussmitglieder anhand der Erläuterungen der beiden Prüfer. In dieser Sitzung liegt den Mitgliedern für jede/n Antragstellenden ein gesondertes Bewertungsblatt (se-

parate Auflistung pro Antragsteller/Antragstellendem in anonymisierter Form anhand der Teilnehmernummer) vor. Aus diesem ergeben sich für jede/n Antragstellende(n) gesondert die für jede Aufgabe erreichte Punktzahl und die erreichbare Punktzahl, die insgesamt erreichten Punkte und das Gesamtquorum in Prozentzahl der Höchstpunktzahl.

(8) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Antragstellende die etwaigen Mindestquoten gemäß Abs. 3 Satz 6 erreicht hat und insgesamt ein Gesamtquorum von 70 % der Höchstpunktzahl über alle Kenntnisbereiche erreicht hat.

(9) Auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss für die Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HPPVO, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

#### § 5

##### Ausweispflicht und Belehrung

(1) Bei Teilnahme an der Prüfung hat sich die antragstellende Person vor der schriftlichen Prüfung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Von dem Ausweis wird eine Kopie gefertigt.

(2) Vor der schriftlichen Prüfung legen die Prüfer fest, welche Hilfsmittel und Literatur seitens der antragstellenden Personen zugelassen werden und/oder mitzubringen sind, so dass die Teilnehmer an der Prüfung frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, eine schriftliche Information erhalten. Die Teilnehmer an der Prüfung sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungsversuchen bzw. -handlungen zu belehren.

(3) Die Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung erkennen die Prüfungsordnung (Anlage 3) an.

#### § 6

##### Täuschungsversuche

Unternimmt eine teilnehmende Person den Versuch, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung, Bestechung, Mitsichführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht sie sich sonst eines erheblichen Verstoßes schuldig, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Person wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Der Eignungsnachweis gilt als nicht erbracht.

#### § 7

##### Rücktritt

Vor Beginn der Prüfung kann der Rücktritt von der Teilnahme schriftlich erklärt werden. In diesem Fall gilt der Eignungsnachweis als nicht begonnen. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der schriftlichen Prüfung, so gilt der Eignungsnachweis als nicht erbracht.

#### § 8

##### Aufbewahrung der Unterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden der Anerkennungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens überstellt.

#### § 9

##### Vorschriften der HPPVO

Auf die Vorschriften der HPPVO für das Anerkennungs- und Prüfungsverfahren von Prüfsachverständigen für Brandschutz im Lande Hessen wird hingewiesen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen ergehen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 HPPVO durch die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Das gemäß § 17 Nr. 1 Satz 5 HPPVO erforderliche Einvernehmen wurde am 25. Mai 2012 von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Wiesbaden, 19. Juni 2012

Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann  
Präsidentin der  
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden

Anlage 1: Befangenheitserklärung

Anlage 2: Zusammenfassung der Einzelbeurteilungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPPVO durch die/den Vorsitzenden

Anlage 3: Prüfungsordnung

Anlage 4: Antragsformular

#### Anlage 1

Befangenheitserklärung

Prüfungsausschuss: Datum:

Antragsteller/in:

Antragsteller/in ist bekannt: ( ) ja ( ) nein

Antragsteller/in steht in geschäftlicher,

verwandschaftlicher oder persönlicher Beziehung: ( ) ja ( ) nein

.....

Name und Unterschrift

(Prüfungsausschuss § 17 HPPVO)

#### Anlage 2

Zusammenfassung der einzelnen Beurteilungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die/den Vorsitzende/n gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPPVO

Antragsteller/in:

Mitglied des Prüfungsausschusses Ja Nein (Begründung)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Zusammenfassung: .....

.....

.....

.....

.....

Name und Unterschrift

(Vorsitzende/Vorsitzender)

#### Anlage 3

##### Prüfungsordnung der schriftlichen Prüfung zur Beurteilung der fachlichen Befähigung zu Prüfsachverständigen für Brandschutz

1. Jede/r Kandidat/in hat sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen, hiervon wird vor Ort eine Kopie angefertigt.

2. Jede/r Kandidat/in bekommt vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich eine Teilnehmernummer ausgehändigt, deren Erhalt er/sie schriftlich bestätigt.

3. Jede/r Kandidat/in arbeitet nur an dem von ihm/ihr ausgewählten Einzeltisch.

4. Spätestens vor Abgabe der Aufgabenbearbeitung wird die Teilnehmernummer von der Kandidatin/dem Kandidaten auf jedem von ihr/ihm bearbeiteten Blatt sowie auf den Prüfungsaufgabenblättern notiert.

5. Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Blätter wird von der Anerkennungsbehörde bei Abgabe auf dem Deckblatt vermerkt.

6. Die für die Prüfung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, Verordnungstexte, Normtexte, evtl. Literatur werden von der Anerkennungsbehörde bereitgestellt, sofern nicht in der Einladung zur Prüfung auf das Mitbringen eigener Texte hingewiesen wird. Jede/r Kandidat/in bekommt von der Anerkennungsbehörde für seine/ihre schriftlichen Ausführungen extra gekennzeichnetes Schreibpapier (z. B. mit Logo oder Stempel der Anerkennungsbehörde) gestellt. Unzulässig sind sämtliche Hilfsmittel, die eine Fremunterstützung ermöglichen, wie Kommunikationsanlagen, insbes. Telefone, Funkgeräte, PC mit Netzzugang, sowie programmierbare Taschenrechner. Die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel während der Aufgabenbearbeitung ist untersagt und führt zum sofortigen Prüfungsausschluss.

7. Zwischen den beiden Prüfungsteilen findet eine Mittagspause (ca. 30 Minuten statt). Zu Beginn der Prüfung wird den Kandidaten/Kandidatinnen der Ablauf der Prüfung bekannt gegeben, und es werden ihnen allgemeine Hinweise zu den Aufgaben und der Bearbeitungszeit mitgeteilt. Nach Austeilung der Prüfungsaufgaben erhalten die Kandidaten für eine kurze Zeit die Möglichkeit, sich die Aufgabenstellungen anzuschauen. Etwaige Verständnisfragen können im Kreis der Prüfungsteilnehmer an die aufsichtsführenden Personen gestellt werden, eine etwaige Beantwortung erfolgt ebenfalls in Anwesenheit aller Prüfungsteilnehmer. Fragen und Antworten werden im Prüfungsproto-

- koll dokumentiert. Entsprechendes gilt in Ausnahmefällen für während der Bearbeitung noch auftretende Verständnisfragen.
- 8. Den Erhalt der Prüfungsordnung bestätigt jede/r Kandidat/in schriftlich mit der Anmeldebestätigung zur Prüfungsteilnahme.
- 9. Im Verhinderungsfall besteht kein Anspruch auf Wiederholung des schriftlichen Eignungstests im Rahmen des laufenden Verfahrens.

**Anlage 4**

**Antragsformular**

**Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Brandschutz gemäß HPPVO**

Hiermit beantrage ich die Anerkennung als Prüfsachverständige(r) für Brandschutz nach HPPVO.  **O**  **Ja**

Ich habe mich bereits früher in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren als Sachverständige(r) nach dem dortigen Landesbaurecht unterzogen und wurde aus fachlichen Gründen (wegen Nichtbestehens der Prüfung) abgelehnt.

**O**  **Ja**  **O**  **Nein**

Wenn ja, bei welcher Kammer/Anerkennungsbehörde?

**Kammer:** \_\_\_\_\_

Wenn ja, auch Angabe einer näheren Erläuterung (ggf. auf gesonderter Anlage).

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt.

**Allgemeine Angaben:**

- O** ausgefüllter Datenbogen (persönliche Angaben)
- O** Erklärungsbogen
- O** Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- O** Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, nicht älter als drei Monate (benutzen Sie bitte das beigelegte Formular) – kann ggf. nach positiver Bescheidung des Antrages nachgereicht werden.

**Spezifische Angaben zum Fachbereich des Brandschutzes:**

- O** Lebenslauf mit wesentlichen Angaben zur Person und lückenloser Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, wobei die einzelnen Phasen der beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Studiums nach ihren charakteristischen Merkmalen zu detaillieren sind. Je eine Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse.
- O** Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll.
- O** Nachweise über die **mindestens fünfjährige** Erfahrung nach dem berufsspezifischen Abschluss in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder Erfahrung in deren Prüfung.
- O** Den Kostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR habe ich auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Konto-Nr.: 3512001, BLZ 500 500 00 am \_\_\_\_\_ überwiesen. **Ein Nachweis hierüber ist als Kopie beigelegt.**

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

(nur für Mitglieder der AKH)

**1. Angaben zur Person:**

- 1.1 Anrede: Frau  **O** Herr  **O**
- 1.2 Familienname: \_\_\_\_\_
- 1.3 Vorname: \_\_\_\_\_
- 1.4 Früher geführter Name: \_\_\_\_\_
- 1.5 Titel und akademische Grade: \_\_\_\_\_
- 1.6 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
- 1.7 Geburtsort: \_\_\_\_\_
- 1.8 Staatsangehörigkeit

Ich bin

- O** Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- O** Staatsbürger/in des EU-Mitgliedstaates ..... und weise dies nach durch Vorlage von .....

- O** als Staatsbürger/in des NICHT-EU Mitgliedstaates ..... nach EU-Recht wie ein Angehöriger der EU zu behandeln und weise dies nach durch Vorlage von .....
- O** Staatsbürger des Staates ..... und
  - O** habe die deutsche Staatsbürgerschaft bereits beantragt
  - O** habe vor, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen.

**2. Anschriften:**

2.1 Privat:

- Straße: \_\_\_\_\_
- PLZ/Ort: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Telefax: \_\_\_\_\_
- E-Mail: \_\_\_\_\_

2.2 Büro/Geschäftssitz:

- Bürobezeichnung: \_\_\_\_\_
- Straße: \_\_\_\_\_
- PLZ/Ort: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Telefax: \_\_\_\_\_
- E-Mail: \_\_\_\_\_

2.3 Angaben über Niederlassungen

- Bürobezeichnung: \_\_\_\_\_
- Straße: \_\_\_\_\_
- PLZ/Ort: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Telefax: \_\_\_\_\_
- E-Mail: \_\_\_\_\_
- Bürobezeichnung: \_\_\_\_\_
- Straße: \_\_\_\_\_
- PLZ/Ort: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- Telefax: \_\_\_\_\_
- E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich nehme zur Kenntnis, dass unterlassene oder falsche Angaben von Tatsachen, die zur Versagung der Eintragung hätten führen können, zur Löschung einer bereits erfolgten Anerkennung/Eintragung führen können.

**Ort, Datum**

**Unterschrift Antragsteller/in**

**3. Fachliche Angaben**

3.1 Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:

- Prüfung \_\_\_\_\_
- Jahr \_\_\_\_\_
- Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_
- Zum Nachweis füge ich bei:
  - O** Diplom-Urkunde ( Kopie)
  - oder
  - O** Diplom-Zeugnis ( Kopie),

sofern nicht bereits für die Eintragung in die Architektenliste eingereicht.

*(Zur Eintragung müssen Sie eine Berufsausbildung in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder in einem Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule nachweisen, oder Sie müssen eine Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben. Wir benötigen also entsprechende Urkunden als Kopie und nicht als Original, da die Neuausstellung nach eventuellem Abhandenkommen auf dem Postweg mühsam und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist).*

3.2 Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder Erfahrung in deren Prüfung

von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ nachweisen.

Zum Nachweis der fünfjährigen Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung bzw. Prüfung sind beigelegt:

- **Objektliste** zum Nachweis über die mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung mit Angabe der Gebäudeklasse/Sonderbau.
- **Drei Projekte**, d.h. brandschutztechnische Unterlagen zur Planung, Ausführung oder Prüfung mindestens der Gebäudeklasse 5 und Sonderbau.

(Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen Aufsicht oder Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein. Bei Angestellten ist ggf. eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Antragsteller selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat).

- **Zu den drei Projekten (s.o.) jeweils eine Kurzbeschreibung** mit Angaben zum brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad/zu den Besonderheiten des Projekts gemäß den Vorgaben unter Ziff. 3.3.

### 3.3 Kurzbeschreibung von drei Projekten mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad/Besonderheiten

#### 1. Projekt

Name der Bauherrschaft: \_\_\_\_\_  
 Bauvorhaben: \_\_\_\_\_  
 Gebäudeklasse: \_\_\_\_\_  
 Art des Sonderbaus: \_\_\_\_\_  
 Auftragsumfang: \_\_\_\_\_  
 Planungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Ausführungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Prüfungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Brandschutztechnische Besonderheiten des Projektes: \_\_\_\_\_

#### 2. Projekt

Name der Bauherrschaft: \_\_\_\_\_  
 Bauvorhaben: \_\_\_\_\_  
 Gebäudeklasse: \_\_\_\_\_  
 Art des Sonderbaus: \_\_\_\_\_  
 Auftragsumfang: \_\_\_\_\_  
 Planungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Ausführungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Prüfungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Brandschutztechnische Besonderheiten des Projektes: \_\_\_\_\_

#### 3. Projekt

Name der Bauherrschaft: \_\_\_\_\_  
 Bauvorhaben: \_\_\_\_\_  
 Gebäudeklasse: \_\_\_\_\_  
 Art des Sonderbaus: \_\_\_\_\_  
 Auftragsumfang: \_\_\_\_\_  
 Planungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Ausführungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Prüfungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Brandschutztechnische Besonderheiten des Projektes: \_\_\_\_\_

### 4. Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (kann nachgereicht werden)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 HPPVO verlangt den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Als Untergrenze ist eine Deckungssumme von **500.000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden** je Schadensfall genannt, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen, anzusehen.

#### Versicherungsbestätigung

Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigt das Versicherungsunternehmen, dass für den Antragsteller

unter der Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

die Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Brandschutz nach HBO gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 HPPVO (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2010, GVBl. I S. 484) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung beträgt

für Personenschäden: \_\_\_\_\_ EUR

für Sach- und Vermögensschäden: \_\_\_\_\_ EUR

je Versicherungsfall.

Die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens das Zweifache der in § 5 Abs. 2 Satz 1 HPPVO genannten Mindestdeckungssummen (s. o.).

Dieser Vertrag besteht zunächst bis zum vereinbarten Vertragsablauf am: \_\_\_\_\_

und verlängert sich dann wie folgt: \_\_\_\_\_

Spätere Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind vom Antragsteller gegenüber der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.

**Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungsspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 2 VVG.**

### 5. Erklärungen zu §§ 4 bis 7 HPPVO

Ort, Datum	Unterschrift/ Stempel des Versicherungsunternehmens
------------	--

Hiermit erkläre ich:

dass ich meine Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Brandschutz nach HBO gewissenhaft, unparteiisch und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen werde. Ich werde mich bei meiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass ich deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen kann. Bei der Ausübung meiner Prüfsachverständigentätigkeit bin ich unabhängig, da ich weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Ich werde die Tätigkeit

**selbstständig** (als Nebentätigkeit nur ausnahmsweise zulässig bei Hochschullehrer/in)

und

**eigenverantwortlich** gemäß § 4 Satz 2 HPPVO ausüben, d. h.

ich werde meine berufliche Tätigkeit in Alleininhaberschaft eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben

oder

ich werde mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen sein und innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sein und kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses meine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben. (Eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrags habe ich in der Anlage beigelegt.)

oder

ich werde als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sein. (Eine beglaubigte Kopie meiner Nebentätigkeitsgenehmigung habe ich als Anlage beigelegt.)

(Erläuterung: Bei Nichtvorliegen der Eigenverantwortlichkeit zur Zeit der Antragstellung, kann ein entsprechender Nachweis bis zur Ausstellung der Anerkennungsurkunde bei der Anerkennungsbehörde nachgereicht werden.)

Ich teile mit,

dass ich zurzeit meine berufliche Tätigkeit als Alleininhaber eines Büros selbstständig ausübe.

dass ich zurzeit meine berufliche Tätigkeit in einem Zusammenschluss mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten ausübe.

dass ich zurzeit in einem Anstellungsverhältnis bei der Firma \_\_\_\_\_ stehe. (Bitte Namen und Sitz des Unternehmens angeben)

dass ich zurzeit als öffentlich Bediensteter bei einer Brandschutzdienststelle oder Bauaufsichtsbehörde beschäftigt bin. Hiermit erkläre ich ferner,

dass gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Prüfsachverständigentätigkeit keine gesundheitlichen Gründe sprechen,

dass ich für meine Prüfsachverständigentätigkeiten immer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werde,

dass mir infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht abgesprochen wurde,

dass ich nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin und dass innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens

a) von mir keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben wurde,

b) kein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Insolvenzverfahrens eröffnet wurde,

c) kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte.

dass ich nicht als Unternehmer/in in der Bauwirtschaft tätig bin, und auch nicht an einem oder mehreren Unternehmen beteiligt bin, deren Zweck die Durchführung von Bauvorhaben ist und auch nicht zu einem solchen Unternehmen in wirtschaftlicher Verbindung stehe.

dass ich auch sonst in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehe, welches die unabhängige Tätigkeit als Prüfsachverständige/r beeinflussen könnte.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar der Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vorliegt und dass ich mit den Vorschriften vertraut bin.

Ich habe mich anhand der HPPVO über meine gesetzlichen Obliegenheiten informiert, insbesondere über die in § 5 Abs. 1 HPPVO geregelte Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie die Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes bzw. der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Änderungen, die bezüglich der von mir getroffenen Angaben eintreten, insbesondere z. B. auch Verlegungen des Geschäftssitzes gemäß § 6 Abs. 5 HPPVO werde ich der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unverzüglich bekannt geben. Für die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsachverständiger für Brandschutz werde ich bei der Architekten- und Stadt-

planerkammer Hessen gemäß § 5 Abs. 4 HPPVO einen Antrag auf Genehmigung stellen.

**Ort, Datum** **Unterschrift Antragsteller/in**

#### 6. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung der in den besonderen Listen der Nachweisberechtigten eingetragenen Daten einverstanden:

– in einer von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen im Internet zu führenden besonderen Liste der Prüfsachverständigen nach HPPVO

Ja  nein

– im Deutschen Architektenblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk

Ja  nein

– durch Weitergabe einer Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz nach HPPVO mit Angabe der Adresse, des akademischen Grades, ggf. des Titels auf Anfragen von Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bzw. IngKH sowie öffentlichen und privaten Auftraggebern

Ja  nein

– durch Weitergabe der Adresse an Dritte (soweit diese nicht ein berechtigtes Interesse dartun können) z. B. zur Veröffentlichung in fachbezogenen Druckwerken oder auf CD-ROM oder zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen auf fachbezogene Veranstaltungen

Ja  nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung in vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der prüfsachverständigen Personen für Brandschutz nach HPPVO ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als prüfsachverständig im Sinne der HPPVO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich. Darüber hinaus beabsichtigt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die Publikation der Liste, soweit die Betroffenen dem zustimmen. Dabei geht es insbesondere um die Information von möglichen Auftraggebern und die Vermittlung von Informationen zu Fortbildungsveranstaltungen und anderen Fachinformationen.

**Ort, Datum**

**Unterschrift Antragsteller/in**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN ANZEIGER**

zum STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



0 61 22 / 77 09-01  
Durchwahl -152